

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Blautal Bauunternehmen GmbH

1. Vertrag:

Art und Umfang der Leistung bestimmen allein Werkvertrag und Anlagen, maßgeblich das vom Auftraggeber erfasste Leistungsverzeichnis. Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere AGB, gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Änderungen, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Vertragsgrundlagen gelten auch bei ARGE-Aufträgen mit Beteiligung der Fa. Blautal, deren Erklärungen und Schriftverkehr im Namen der ARGE erfolgen, auch wenn nur Fa. Blautal als Absender auftritt.

2. Vergütung:

Vereinbarte Preise sind Festpreise für die Bauzeit, Preisänderungen gemäß §2 Nr. 3 VOB/B sind ausgeschlossen, außer bei Maßnahmen nach §1 Nr. 3 oder 4 VOB/B. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (§2 Nr. 5, 6 VOB/B) bedürfen vor Ausführung eines schriftlichen Nachtragsangebots. Bei neuen Preisen (§2 Nr. 5–8 VOB/B) sind auf Verlangen Preisermittlung und Auskünfte vorzulegen. Vereinbarter Nachlass und Skonto gelten auch für geänderte/zusätzliche Leistungen, Nachträge, Abschlagszahlungen, Schlussrechnungen und Stundenlohnarbeiten.

3. Ausführungsunterlagen:

Der Auftragnehmer prüft unverzüglich die übergebenen Unterlagen auf Vertragskonformität, vergleicht Maße vor Ort, informiert sich vor Angebot über örtliche Gegebenheiten und verwendet ausschließlich vom Auftraggeber ausdrücklich zur Ausführung bestimmte Unterlagen.

4. Ausführung:

Der Auftragnehmer führt Bautagesberichte mit wesentlichen Angaben zu Wetter, Personal, Geräten, Baufortschritt, Ausführung, Unterbrechungen, Abnahmen, Unfällen, Behinderungen und Vorkommnissen und übergibt dem Auftraggeber eine Durchschrift.

Der Auftragnehmer führt auf Verlangen der Bauleitung kostenpflichtige Güteprüfungen durch und liefert sowie verbaut ausschließlich ungebrauchte, gütegesicherte, normgerechte Materialien mit Gebrauchstauglichkeitsnachweis und CE-Zeichen, sofern nicht anders vereinbart.

Auf Anforderung von Architekten oder Bauleitung legt der Auftragnehmer kostenfrei rechtzeitig Musterstücke für einzubauende Werkteile vor, um eine termingerechte Festlegung ohne Bauverzögerung zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber den deutschsprachigen Vorarbeiter oder leitenden Mitarbeiter namentlich und ersetzt diesen bei Problemen binnen 5 Arbeitstagen oder früher.

Vor Baustelleneinrichtung legt der Auftragnehmer auf Verlangen einen Plan vor, lagert Materialien und Geräte nur auf angewiesenen Flächen, explosive Stoffe polizeikonform, behebt Schäden auf eigene Kosten, richtet ohne Genehmigung keine Unterkünfte oder Lager in Bauten ein, nutzt Straßen und Plätze auf eigene Gefahr, haftet für Schäden an bauseitigen Anlagen, vereinbart Mitbenutzung von Gerüsten mit anderen Unternehmern und bringt Baustellenwerbung nur nach Genehmigung an.

Der Auftragnehmer informiert sich vor Arbeitsbeginn über Baustelle und Bauzustand, meldet Bedenken schriftlich unverzüglich dem Auftraggeber, gibt erforderliche bauseitige Maßnahmen rechtzeitig schriftlich an die Bauleitung bekannt und haftet bei Pflichtverletzung für alle daraus entstehenden Folgen sowie Kosten nachträglicher Regiearbeiten.

Der Auftragnehmer sichert ausreichende Ressourcen zur Einhaltung der Fristen zu, stellt auf Verlangen Abhilfe bei Verzögerungen ohne Preisänderung her, meldet Terminabweichungen und fehlende Unterlagen unverzüglich schriftlich und haftet bei schuldhafter Terminüberschreitung mit einer Vertragsstrafe gemäß des geschlossenen Bauvertrags oder mit 0,1% der Brutto-Schlussrechnungssumme pro Tag (maximal 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme), wenn keine Festlegung hierzu im geschlossenen Bauvertrag steht. Der Auftraggeber kann bei Verzug Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers fertigstellen und behält

weitergehende Rechte, die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durchzusetzen (verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet).

Der Auftragnehmer reinigt Arbeits- und Lagerplätze täglich grob, wöchentlich gründlich, räumt nach Arbeitsende alle genutzten Flächen kostenfrei und tadellos, gibt bereitgestellte Plätze und Wege im geforderten Zustand zurück und haftet für Kosten bei verzögterer Räumung; fertige Bauleistungen sind gereinigt für Folgearbeiten zu übergeben.

Umlagen für den AN werden im Bauvertrag geregelt. Elektroheizgeräte sind nur mit Absprache und Stromzwischenzähler erlaubt.

Der Auftragnehmer benennt spätestens zum Ausführungsbeginn schriftlich seine vertretungsberechtigte Person, deren Weisungen ihn binden. Der Geschäftsverkehr erfolgt ausschließlich mit dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten.

Der Auftragnehmer darf Bauleistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben, muss dabei Mindestlohn-, Sozialkassen- und Arbeitsschutzpflichten einhalten, diese an Nachunternehmer weitergeben, Nachweise erbringen, Kontrollen ermöglichen, bei Verstößen Vertragsstrafen und Schadensersatz leisten sowie den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freistellen.

Der Auftragnehmer muss bei der Bauausführung lärmarme Maschinen einsetzen, alle gesetzlichen Immissionsschutz-, Umweltschutz- und Nachtruhevorschriften einhalten und die dafür anfallenden Kosten sind im vereinbarten Preis enthalten.

Der Auftragnehmer darf weder direkt mit dem Kunden des Auftraggebers über den Auftrag verhandeln noch Drittaufträge annehmen, die unmittelbar mit seinen vertraglichen Leistungspflichten zusammenhängen.

Der Auftragnehmer muss binnen 10 Arbeitstagen einen Fachbauleiter gemäß FBL-Erklärung der Fa. Blautal benennen, andernfalls übernimmt der Vertragsunterzeichner diese Rolle. Bei mangelhafter Ausführung darf der AG die Einweisung selbst vornehmen und die Kosten dem AN belasten.

5. Haftung:

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Baustellensicherung, Schadensvermeidung und -beseitigung, Lagerung sowie Bewachung seiner Materialien und Geräte, haftet für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und trägt die Gefahr gemäß § 644 BGB.

6. Abnahme:

Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich, fiktive oder durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Der AN trägt Kosten und Verantwortung für erforderliche Nachweise. Wesentliche Mängel liegen auch vor, wenn notwendige Pläne oder Dokumentationen bei Abnahme fehlen.

7. Abrechnung:

Rechnungen müssen prüfbar und nachvollziehbar sein, Abschlags- und Vorauszahlungen einzeln ausgewiesen und verrechnet werden, und Abschlagsrechnungen sind kumuliert zu erstellen. Rechnungen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind digital zu senden an rechnungen@blautalbau.de

8. Stundenlohnarbeiten:

Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Anweisung erfolgen, werden täglich per Stundenlohnzettel nachgewiesen, getrennt abgerechnet und unterliegen der Prüfung durch den Auftraggeber ohne Anerkenntniswirkung.

9. Zahlungen:

Vorauszahlungen erfolgen nur bei Vereinbarung und Sicherstellung, Skonto wird bei fristgerechter Zahlung ab Rechnungseingang gewährt, Abtretungen bedürfen der Zustimmung des AG, Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig, und Abschlagszahlungen erfolgen innerhalb von 30 Werktagen nach Rechnungseingang, sofern im Vertrag keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

10. Bürgschaften:

Der AN muss binnen 21 Tagen eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % der Bruttoauftragssumme stellen, die vielfältige Ansprüche absichert. Bei Nichterbringung darf der AG Abschlagszahlungen einbehalten, zusätzlich wird nach Abnahme 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Gewährleistungssicherheit einbehalten oder gegen Bürgschaft ausbezahlt, und Rückgabe der Sicherheiten erfolgt nach VOB/B ohne Anspruchsverzicht.

11. Bescheinigungen und Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Leistungsbeginn folgende Bescheinigungen/Unterlagen vorzulegen:

- Fachbauleitererklärung
- Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsunterweisung (wird vor Ort durchgeführt)
- Handelsregisterauszug
- Nachweis über Gewerbeanmeldung
- Nachweis Eintragung Handwerksrolle
- Gültige Freistellungsbescheinigung
- Bescheinigung in Steuersachen
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- Nachweis über die Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft Eigenerklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt

12. Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer muss spätestens bei Vertragsschluss eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 1 Mio. EUR Deckungssumme für Personen- und Sachschäden nachweisen, andernfalls stehen ihm keine Abschlagszahlungen zu. Im Einzelfall kann der Auftraggeber eine Erhöhung des Versicherungsschutzes verlangen.

13. Streitigkeiten:

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, das CISG. Verweise auf andere Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ulm.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder Lücken bestehen, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig, und die Parteien verpflichten sich, diese durch eine dem Zweck entsprechende, rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.